



Dr. Nils Weith
Leiter der Steuerabteilung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Taxi- und Mietwagenverband
Deutschland e.V.
Wilhelmstraße 77
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1394
FAX +49 (0) 30 18 682-3658
E-MAIL BueroALIV@bmf.bund.de
DATUM 3. August 2023

BETREFF **BMF-Schreiben zur Neufassung des Anwendungserlasses zu § 146a AO**

BEZUG Ihr Schreiben vom 13. Juli 2023
GZ **IV D 2 - S 0316-a/21/10006 :005**
DOK **2023/0736836**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Gossmann,
sehr geehrter Herr Meinhardt,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben an den Bundesminister der Finanzen, Herrn Christian Lindner, in dem Sie die Umsetzung des BMF-Schreibens zur Neufassung des Anwendungserlasses zu § 146a AO thematisieren. Der Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ihr Vorbringen einer nicht genügenden Einbindung in die Erarbeitung der Prozesse zur Umrüstung von EU-Taxametern mit zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) ist für mich nicht ganz nachvollziehbar.

Im Rahmen der Verbändeanhörung zur Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) vom 30. Juli 2021 wurde Ihr Verband beteiligt und Ihre Stellungnahme seitens des Bundesministeriums der Finanzen ausgewertet.

Mit der Verordnung zur Änderung der KassenSichV wurde im Jahr 2021 Artikel 2 geschaffen, wonach der Einsatz einer TSE für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler verpflichtend wird. Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der KassenSichV tritt am

1. Januar 2024 in Kraft. Diese zwingende gesetzliche Anwendungsregelung zum Anlass genommen, haben wir auf Fachebene die Taxi- und Mietwagenverbände mit Schreiben vom 16. Juni 2023 gebeten, den aktuellen Sachstand zur TSE-Implementierung mitzuteilen, um den Umrüstungshorizont abschätzen zu können. Für Ihre Einschätzung und den ausführlichen Einblick zu den technischen und praktischen Herausforderungen möchte ich mich bedanken. Derzeit werden die Stellungnahmen der Verbände ausgewertet und mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert. Die Bedenken zur fristgerechten Umsetzung werden bei der Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden berücksichtigt und eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung angestrebt. Die abschließende Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder bleibt abzuwarten.

Im Rahmen der Erstellung des AEAO zu § 146a wurde Ihr Verband ebenfalls eingebunden. Der Vorschlag, dass nur eine TSE im Fahrzeug vorgehalten werden muss, wurde mit den Regelungen in Tz. 1.3 und 3.2.2.4 des AEAO zu § 146a berücksichtigt. Hinsichtlich der Mitteilungspflicht für die Inanspruchnahme der INSIKA-Anwendungsregelung wurde das Petikum umgesetzt und das Wort „regelmäßig“ gestrichen. Hierbei handelt es sich auch nicht um zeitliches „regelmäßig“, sondern um eine Beschreibung des Regelfalls. Die Forderung zum verpflichtenden Einsatz der Funktionen „Fahreranmeldung“, „Fahrerabmeldung“ und „Pause“ konnte nicht übernommen werden, da diese Funktionen in den europarechtlich zwingenden Vorgaben für EU-Taxameter nicht vorgesehen sind, und damit eine zwingende Nutzung auf nationaler Ebene nicht umgesetzt werden kann.

Hinsichtlich der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung möchte ich darauf hinweisen, dass es derzeit nicht zu einer Verkündung kommen kann, da der Bundesrat einen Maßgabebeschluss gefasst hatte und damit ein Verkündungshindernis vorliegt. Es liegen aktuell auch nicht die Voraussetzungen für ein erneutes Verfahren, welches naturgemäß sehr viel Zeit in Anspruch nehmen würde, vor.

Ich bitte um Verständnis, dass ich aufgrund der noch laufenden Abstimmungsprozesse mit den obersten Finanzbehörden der Länder hinsichtlich einer zeitlichen Verschiebung der Anwendung noch keine abschließende Aussage treffen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Weith

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.